

N i e d e r s c h r i f t

über die 11. öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Ebergötzen am Dienstag, 26.06.2018, 19.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18 im Ortsteil Ebergötzen

Anwesend: Bürgermeister Jurgeleit als Vorsitzender
Ratsmitglied Müller
Ratsmitglied Böhme
Ratsmitglied Baran
Ratsmitglied Bährens
Ratsmitglied Peschke
Ratsmitglied Isermann
Ratsmitglied Curdt (gleichzeitig Protokollführer)

Frau Bartus-Deutsch als Verwaltungsvertreterin des Bürgermeisters

T a g e s o r d n u n g

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
- 3) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4) Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5) Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Rates der Gemeinde Ebergötzen am 27.03.2018
- 6) Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
- 7) Anhebung der Nutzungsentgelte für die Krippengruppe im Max und Moritz Kindergarten
- 8) Beschlussfassung über eine neue Kindergartenordnung für den Max und Moritz Kindergarten
- 9) Beschlussfassung über die Kindergartenbedarfsplanung für die Gemeinde Ebergötzen nach dem Leitfaden zur Planung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Göttingen
- 10) Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung bei den Geschäftsaufwendungen Straßenunterhaltung für eine gerichtliche Angelegenheit
- 11) Jahresbericht Spenden im Haushaltsjahr 2017

- 12) Antrag einer Bürgerin vom 21.05.18 auf erneute Prüfung zur Einrichtung einer Querungshilfe; Einrichtung von s.g. Furten im Bereich der Gemeindestraßen „Im Winkel“ und „Herzberger Straße“ und sonstige Verkehrshelfer
- 13) Bebauungsplan Nr. 014 „Am Sportplatz“, 4. Änderung, der Gemeinde Ebergötzen, Ortsteil Holzerode
- a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Verzicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung
 - c) Zustimmung zum Entwurf
 - d) Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung
 - e) Beschlussfassung über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 14) Behandlung von Anfragen und Anregungen
- 15) Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde

Den anwesenden Zuhörern wird Gelegenheit gegeben, Fragen an den Rat und die Verwaltung zu richten. Fragen, die den persönlichen Bereich berühren, sind nicht zugelassen.

- 16) Schließung der Sitzung
-

zu 1.

Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Jurgeleit begrüßt die Anwesenden zur 11. öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Ebergötzen in der Legislaturperiode 2016 bis 2021 und eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr.

zu 2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest. Weiterhin stellt er fest, dass acht Ratsmitglieder anwesend sind. Die Ratsmitglieder Andree, Bornemann und Schmülling fehlen entschuldigt.

zu 3.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

zu 4.

Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Es liegt ein Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung für den TOP 12 vor. Gegen die Änderung bestehen keine Einwände. Der Gemeinderat stimmt der geänderten Tagesordnung einstimmig zu. Bürgermeister Jurgeleit stellt die Tagesordnung in der geänderten Form fest:

Die Überschrift des TOP 12 ist wie folgt zu ergänzen (Ergänzung unterstrichen):

Antrag einer Bürgerin vom 21.05.18 auf erneute Prüfung zur Einrichtung einer Querungshilfe; Einrichtung von s.g. Furten im Bereich der Gemeindestraßen „Im Winkel“ und „Herzberger Straße“ und sonstige Verkehrshelfer.

Der Erläuterungstext von TOP 12 wird wie folgt ergänzt (Ergänzung unterstrichen):

....soll auch erhalten bleiben. Die Einrichtung von Querungshilfen jeglicher Art, auch die Errichtung einer Mittelinsel wegen fehlender Straßenbreite, sind somit nicht zulässig, bzw. nicht möglich. Aus Sicht der Gemeinde sind damit sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft. Einziges Instrument....

zu 5.

Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Rates der Gemeinde Ebergötzen am 27.03.2018

Die Niederschrift über die 10. Sitzung des Rates der Gemeinde Ebergötzen vom 27.03.2018 wird einstimmig genehmigt, gegen Form und Inhalt bestehen keine Einwände.

zu 6.

Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

1. Den Auftrag für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED hat die Energie Netz Mitte zum Preis von 121.472,14 Euro nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung bekommen.
2. Die Anordnung zur Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung Flurbereinigung Holzerode erfolgt zum 15.07.2018, die entsprechenden Bescheide sind an die Beteiligten versandt worden und es erfolgt derzeit eine öffentliche Bekanntmachung in den Aushangkästen der Gemeinde dazu. Wer ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, kann die entsprechenden Karten in der Gemeinde einsehen. Auskünfte werden am 02.07.2018 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, im Behördenhaus Danziger Straße 40 in Göttingen, Raum 208, erteilt.
3. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder wurde am 20.06.2018 beschlossen. Laut Mitteilung des Nieders. Städte- und Gemeindebundes ist nach § 21 KiTaG der Besuch einer Tageseinrichtung im Umfang von bis zu 8 Stunden täglicher individueller Betreuungszeit ab dem 01.08.2018 beitragsfrei. Aus dem Gesetz kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass auch ein Anspruch auf die regelmäßige Bereitstellung von Betreuungskapazitäten im Umfang von 8 Stunden besteht. Dieses wurde besonders erwähnt.

Ob die zugesagte Förderung von 55 % für das Personal statt bisher 20 % als Ausgleich für die fehlenden Beitragseinnahmen ausreichen wird, kann aus Sicht der Gemeinde schon jetzt verneint werden. Ob die s.g. Härtefallregel hier greift, steht auch noch nicht abschließend fest. Es sollen entsprechende Mittel des Landes hierfür zur Verfügung gestellt werden.

Die Landesschulbehörde hat signalisiert, dass sie pünktlich zum 01.08.2018 die Abschlagszahlungen um das 2,6-fache der zuletzt bewilligten Finanzhilfe erhöhen. Dieses soll pünktlich erfolgen, um die Beitragsausfälle zu kompensieren. Die Umsetzung bleibt hier abzuwarten.

Die Sprachförderung obliegt danach ab dem 01.08.2018 den Kindergärten und nicht mehr den Grundschulen. Nach Auskunft des Städte- und Gemeindebundes sind sämtliche Einrichtungskonzeptionen zu überarbeiten. Der Entwicklungsprozess aller Kinder, einschl. der Sprachentwicklung, ist künftig zu dokumentieren. Mit Beginn des letzten Kindergartenjahres ist die Sprachkompetenz der Kinder zu erfassen, individuelle und differenzierte Förderungen sind zu planen und durchzuführen und zwei Gespräche mit den Eltern zur Sprachentwicklung zu führen.

Die Erstattungszahlungen des Landes für diese von Einrichtungsträgern zu finanzierende neue Aufgabe fließen jedoch an die Jugendämter der Landkreise. Diese sollen dann in regionalen Vereinbarungen mit den Trägern Umsetzungskonzepte entwickeln.

Mithin ist gegenwärtig unbekannt, wie die Abwicklung von Statten gehen soll. Welche Stunden sind dafür vorzuhalten? Wie hat die Konzeption auszusehen?

Lehrerstunden wurden frei gesetzt und die Aufgabe abgewälzt auf die Kindertageseinrichtungen, die jetzt in sehr kurzer Zeit sich damit auseinandersetzen müssen. Hier wird Hilfe des Landes und Landkreises erwartet.

4. Der Antrag für die Förderung der Umsteigebushaltestelle „Seeburger Straße“ (Verknüpfungspunkt des ÖPNV) ist an die Landesnahverkehrsgesellschaft in Hannover gestellt worden. Derzeit arbeitet die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen, wie ZVSN, Samtgemeinde, planendem Ing. Büro und Landkreis alle anstehenden noch geforderten Punkte ab. Die Erledigung ist für den 31.08.2018 angemahnt.
5. Der Jahresabschluss 2016 wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen zur Prüfung vorgelegt. Er schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Plus von 37.392,04 Euro und im außerordentlichen Ergebnis um einem Plus von 70.389,83 Euro ab. Der Finanzhaushalt schließt mit einem Minus von 62.279,72 Euro ab. Die liquiden Mittel betragen am 31.12.2016 insgesamt 687.710,39 Euro.
6. Die Verwaltung hat, nachdem die Projektskizze in der letzten Mitgliederversammlung des Regionalmanagement LEADER für die Sanierung der Mehrzweckhalle Holzerode ausgefertigt wurde. den offiziellen notwendigen Antrag auf LEADER-Förderung gestellt. Es handelt sich hier um eine etwas „abgespeckte“ Version, nachdem die in Aussicht gestellten ZILE Mittel leider vom Amt für Landentwicklung nicht bewilligt werden konnten.

7. Bürgermeister Jurgeleit berichtet vom Besuch der Patengemeinde. Es wird einen Bericht in der WIR in Radolfshausen geben.

zu 7.

Anhebung der Nutzungsentgelte für die Krippengruppe im Max und Moritz Kindergarten

Die Beiträge für die Regelgruppen wurden vor zwei Jahren moderat angepasst. Aufgrund besserer Förderung des Landes für die Krippengruppen wurden diese seinerzeit unverändert belassen. Nachdem nunmehr die Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes abgeschlossen sind, steht fest, dass zum 01.03.2018 die Löhne um 3,19 % steigen werden und in 2016 und 2017 ebenfalls Tarifsteigerungen in ähnlicher Größenordnung stattgefunden haben, die es nun notwendig machen, die Krippenbeiträge moderat um 6 % anzuheben. In den Regelgruppen werden die Beiträge nicht angepasst. Es wird davon ausgegangen, dass wie aus den Medien bekannt ist und aufgrund der Mitteilungen des Nieders. Städte- und Gemeindebundes, nach dem noch zu beschließenden Änderungen zum Kindertagesstättengesetz, der Besuch von über 3-jährigen Kindern in den Regelgruppen beitragsfrei gestellt wird. Die endgültige Gesetzgebung liegt jedoch leider hierzu noch nicht vor. Die Gemeinde Ebergötzen wird sich nach diesem Gesetz zu richten haben, dieses wird entsprechend in der noch zu beschließenden Kindergartenordnung verankert.

Daraus erfolgt folgende

Veränderung:

Mit Wirkung vom 01.08.2018 werden die Beiträge in der Krippengruppe wie folgt neu festgesetzt:

Kernbetreuung 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr 230,00 Euro
(vormals 217 Euro)

Kernbetreuung 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr 284,00 Euro
(vormals 268 Euro)

Kernbetreuung

Mo. bis Do. 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr 313,00 Euro

Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

(vormals 295,00 Euro)

Sonderöffnungszeit

Freitag 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr 9,50 Euro

(vormals 9,00 Euro)

Beschluss:

Der vorgestellten Beitragsanpassung für den Max und Moritz Kindergarten zum 01.08.2018 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 8.**Beschlussfassung über eine neue Kindergartenordnung für den Max und Moritz Kindergarten**

Es wird Bezug auf die Erläuterungen zur 2. Sitzung des Kindergartengremiums, der 3. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Sport sowie der 13. Sitzung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Ebergötzen genommen. Die Ordnung wurde mit den Eltern erörtert sowie in kleineren Punkten nochmals ergänzt und wurde bereits zur Jugendausschusssitzung übermittelt.

Insbesondere wurden die veränderten Elternbeiträge aufgenommen und auch, dass eine jährliche Überprüfung zu erfolgen hat. Dieses ist ebenfalls eine Auflage des Landkreises Göttingen.

Beschluss:

Die Kindergartenordnung für den Max und Moritz Kindergarten wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig**zu 9.****Beschlussfassung über die Kindergartenbedarfsplanung für die Gemeinde Ebergötzen nach dem Leitfaden zur Planung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Göttingen**

Die Unterlagen wurden zur 3. Sitzung des Ausschusses für Jugend und des Verwaltungsausschusses übermittelt.

Es gibt nunmehr einheitliche Vorgaben des Landkreises, die jährlich erhoben werden. Sie dienen gleichzeitig der Gewährung der Finanzhilfe durch den Landkreis Göttingen. Sie wurden ergänzt in schriftlicher Form, sowie vom Landkreis Göttingen gefordert. Auf die Anlagen wurde verwiesen.

Zum einen gibt es den Bedarf, der sich ergeben würde, wenn alle Kinder, die einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, diesen auch nutzen würden. Zum anderen gibt es den tatsächlichen Bedarf, den die Verwaltung (durch Aufruf in „Wir in Radolfshausen“ und Anschreiben der Erziehungsberechtigten, die noch keine Anmeldung vorgenommen haben, jedoch einen Rechtsanspruch besitzen), versucht hat möglichst genau zu ermitteln.

Es wird Bezug auf die Datenerhebung genommen und die Ausführungen zur 2. Sitzung des Kindergartengremiums der Gemeinde Ebergötzen am 12.06.2018 sowie den schriftlichen Bericht.

Beschluss:

Die vom Landkreis Göttingen in Auftrag gegebene Kindergarten-Bedarfsplanerhebung der Zahlen für den Max und Moritz Kindergarten der Gemeinde Ebergötzen für das Kindergartenjahr 2018/2019 und die Prognoseberechnungen des tatsächlichen Bedarfs bis einschl. des Jahres 2021 mit Angabe der notwendigen Maßnahmen werden in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 10.**Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung bei den Geschäftsaufwendungen Straßenunterhaltung für eine gerichtliche Angelegenheit**

Es wurde Bezug auf die Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsausschusses genommen. In der Sitzung wurde der Hinweis gegeben, dass die Gemeinde ein Beweisverfahren im Kirchtal angestrebt hat, da es dort erhebliche Mängel in der Ausführung gegeben hat. Die Ansprüche gegen die ausführende Firma sind bereits verjährt, so dass hier die Auslagen per Gerichtsbeschluss zu erstatten sind. Es gibt jedoch auch ein Urteil, in dem Regressansprüche gegen die Planungsfirma bestehen. Darüber wird noch in weiteren Sitzungen zu sprechen sein.

Beschluss:

Der Leistung einer überplanmäßigen Aufwendung bei dem Produktkonto Geschäftsaufwendungen für Gemeindestraßen in Höhe von 6.154,90 Euro wird zugestimmt. Die Leistung ist zeitlich unabweisbar, da es einen entsprechenden Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts hierzu gibt. Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 11.**Jahresbericht Spenden im Haushaltsjahr 2017**

Die Spender und Spendenbeträge wurden dem Gremium bekanntgegeben.

Beschluss:

Der Annahme der Spenden gem. der Aufstellung, die Bestandteil des Beschlusses ist, mit den angegebenen Verwendungszwecken, wird vom Rat der Gemeinde Ebergötzen gem. § 111 Abs. 7 Satz 3 NKomVG zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 12.

Antrag einer Bürgerin vom 21.05.18 auf erneute Prüfung zur Einrichtung einer Querungshilfe; Einrichtung von s.g. Furten im Bereich der Gemeindestraßen „Im Winkel“ und „Herzberger Straße“ und sonstige Verkehrshelfer

-Ergänzung aufgrund des Wunsches von Frau Kreuzer-

Es wird hier Bezug auf die Anträge von Frau Kreuzer mit den entsprechenden Unterschriftenlisten aus Juni 2017 und aus September 2017 genommen.

- Auf die Ausführungen des Protokolls zur Verkehrsschau vom 14.06.2017, Protokoll vom 22.08.2018,
- die Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 10) der 7. Sitzung des VA. und zu Tagesordnungspunkt 9) der 7. Sitzung des Gemeinderates, jeweils am 23.10.2017 und den Schriftverkehr zur Ratssitzung am 22.02.2018 zu Tagesordnungspunkt 10) (Fragenkatalog von Frau Kreuzer mit entsprechender Beantwortung),
- Verkehrszählung durch die Bauhofsmitarbeiter, in der Form wie mit dem Verkehrsamt des Landkreises abgestimmt wurde, die Übersendung der Zählung an das Verkehrsamt am 07.03.2018, persönliche Vorstellung der Zählung gemeinsam mit dem 2. stv. Bürgermeister Bornemann und Frau Bartus-Deutsch am 21.03.2018 zur Untermuerung des Antrages beim Verkehrsamt in Osterode,
- Kenntnisnahme der Ablehnung des Zebrastreifens durch das Verkehrsamt an Frau Kreuzer vom 09.04.2018 und der Gründe hierfür (weder die Frequentierung durch Kfz-Verkehr noch die Frequentierung durch querende Fußgänger entsprechen danach den geforderten Mindestwerten (gem. Verkehrszählung durchgehend unter 50 Fg/h und zeitlich unter 200 Kfz/h und Ausnahmefälle wurden nicht gesehen),
- Vorstellung der Situation beim Landrat Reuter am 04.05.2018 mit ebenfalls negativem Ausgang,
- Mitteilung der Antragstellerin, dass der Klageweg nicht beschritten wird,
- Antrag von Frau Kreuzer an das Straßenverkehrsamt vom 26.04.2018 auf Prüfung einer Querungshilfe wobei im Antwortschreiben der Verkehrsbehörde, die Errichtung einer möglichen Mittelinsel auch wohl auszuschließen wäre, da sie gem. lfd. Nr. 6.1.8.2 der RAS06 (Richtlinien für die Anlage von Straßenstraße, Ausgabe 2006) eine Mindestbreite (für Fußgänger) von 2,00 m aufweisen muss.

Hier kann festgestellt werden, dass dieses bei der vorhandenen Straßenbreite und auch im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Fahrzeuge, eine Mittelinsel seitens des Straßenbaulastträgers und hier der Gemeinde auszuschließen ist und gänzlich ohne Zustimmung des Landkreises auch nicht möglich sein wird. Bauliche Maßnahmen obliegen erst einmal der Gemeinde Ebergötzen. Fußgängerüberwege, Furten und Lichtzeichenanlagen werden vom Landkreis Göttingen genehmigt. Für Lichtzeichenanlagen und den Fußgängerüberweg liegen die Anordnungsvoraussetzungen durch den Landkreis Göttingen nicht vor und dieses wurde neuerlich auch zu den Furten ausgeführt:

Die Zuständigkeit für das Anordnen einer Fußgängerfurt liegt, wie von Ihnen richtigerweise angemerkt, bei der hiesigen Straßenverkehrsbehörde. Lediglich über die Errichtung von baulichen Querungshilfen wäre zunächst seitens des zuständigen Straßenbaulastträgers zu entscheiden. Dies habe ich in meinem Schreiben vom 15.05.2018 auch entsprechend ausgeführt.

Fußgängerfurten dürfen gem. Rn. 4 zu § 25 VwV-StVO i.V.m. lfd. Nr. 3.6 der RMS allerdings nur dort markiert werden, wo der Fußgängerquerverkehr dauernd oder zeitweise durch besondere Lichtzeichen (LZA) geregelt ist. Sonst ist die Markierung, mit Ausnahme an Überwegen, die durch Schülerlotsen, Schulweghelfer oder sonstige Verkehrshelfer gesichert werden, unzulässig.

Da diese Voraussetzungen an den von Frau Kreuzer beabsichtigten Örtlichkeiten nicht vorliegen, kann dem Antrag auch nicht entsprochen werden. Eine (erneute) Besichtigung im Zuge der anstehenden Verkehrsbesichtigung ist mithin nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage
Daniel Kaiser*

Zu der Erweiterung des Antrages auf sonstige Verkehrshelfer wird folgendes festgestellt:

Verkehrshelfer

[Zur Navigation springen](#) [Zur Suche springen](#)



Verkehrszeichen: Richtzeichen Nummer 356

In Deutschland sind **Verkehrshelfer** Bürger, die in der Regel ehrenamtlich in bestimmten Verkehrssituationen den Verkehrsteilnehmern helfend zur Seite stehen. Sie nehmen keine hoheitlichen Aufgaben wahr, dürfen also keine Sperrungen oder Verkehrsregelungen vornehmen. Sie sind durch das Verkehrszeichen 356 mit identischer Bezeichnung in die StVO § 42 (Richtzeichen) eingegliedert.

Der Vorgänger, das Verkehrszeichen "[Schülerlotse](#)" mit derselben Ordnungsziffer, wurde in die Bezeichnung "Verkehrshelfer" umbenannt, da es in Deutschland die Rechtsgrundlage für eine größere Vielfalt von engagierten Helfern im Straßenverkehr zulässt. So werden neben der Hilfe bei der Fahrbahnquerung für Schüler (die "klassischen" Schülerlotsen) Verkehrshelfer auch bei Großveranstaltungen zur Zuleitung auf Parkplätze oder zur Information über Umleitungen eingesetzt.

Die s.g. beantragten sonstigen „Verkehrshelfer“ beziehen sich nach Auskunft von der Straßenbehörde des Landkreises grundsätzlich auf Grundschulen, wo Eltern speziell von der Polizei geschult werden, um Kindern ohne Begleitung im Grundschulalter bei der Querung der Straßen behilflich zu sein, oft in Verbindung der Funktion als Schülerlotsen.

Aus all diesen Vorgängen wird abgeleitet und für die Beschlussfassung vorgeschlagen, dass für die Einrichtung eines Zebrastreifens, die Errichtung einer Lichtzeichenanlage sowie s.g. Furten keine Genehmigung des Verkehrsamtes des Landkreises Göttingen zu bekommen ist. Weitere Maßnahmen, wie z.B. Errichtung einer Mittelinsel sowie den Einsatz „sonstiger Verkehrshelfer“ werden aus den dargelegten Gründen nicht gesehen. Bereits in der Verkehrsschau im letzten Jahr hatte der Landkreis Göttingen festgestellt, dass auch gegen die Errichtung der Absperrketten keine Einwände bestehen, diese hat die Gemeinde Ebergötzen angeregt, um Querungen dort hin zu führen, wo die Sichtverhältnisse besser sind. Hierfür gab es die entsprechende Genehmigung. Nunmehr sind aus Sicht der Verwaltung sämtliche weiteren Möglichkeiten auf Errichtung einer Querungshilfe erschöpft. Um ggf. doch noch eine Entschärfung der Situation für bringende und abholende Eltern hinzubekommen, soll mit den Mitarbeiterinnen vereinbart werden, andere Parkplätze zu nutzen und hier die Plätze für die Eltern freizuhalten.

Erwähnt werden soll hier nochmals, dass die Gemeinde die Anträge stets positiv begleitet hat und den Antragstellern sämtliche Unterstützung hat zu Teil werden lassen und sie es ebenfalls bedauert, zu keinem anderen Ergebnis kommen zu können.

Der vom Verwaltungsausschuss in der 12. Sitzung gefasste Beschluss wird durch den Rat modifiziert, was jederzeit nach dem NKomVG möglich ist.

Beschluss:

Laut Auskunft der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Göttingen, liegt auch das Anordnen einer Fußgängerfurt in deren Zuständigkeit. Fußgängerfurten dürfen laut entsprechender Vorschriften nur dort markiert werden, wo der Fußgängerquerverkehr dauernd oder zeitweise durch besondere Lichtzeichen geregelt ist. Sonst ist die Markierung, mit Ausnahme an Überwegen, die durch Schülerlotsen, Schulweghelfer oder sonstige Verkehrshelfer gesichert werden, unzulässig. Daher kann dem Antrag von Frau Kreuzer, auf Errichtung von Fußgängerfurten nicht entsprochen werden. Für die Einrichtung eines Zebrastreifens liegt aufgrund der von der Gemeinde Ebergötzen durchgeführten Verkehrszählung bereits ein rechtskräftiger ablehnender Bescheid der Verkehrsbehörde des Landkreises Göttingen vor, so dass auch hier die Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Aufgrund einer zu geringen Straßenbreite wird die Errichtung einer Mittelinsel seitens des Gemeinderates nicht befürwortet.

Der Einsatz von s.g. Verkehrshelfern wird nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde für Kindertagesstätten nicht gesehen, er dient vornehmlich der sicheren Überquerung von nicht begleiteten Kindern durch ausgebildete Helfer. Die Führung der Fußgänger durch die Ketten zum sicheren Überquerungspunkt ist vom Landkreis Göttingen genehmigt und soll auch erhalten bleiben. Die Einrichtung von Querungshilfen jeglicher Art, auch die Errichtung einer Mittelinsel wegen fehlender Straßenbreite, ist somit nicht zulässig, bzw. nicht möglich. Aus Sicht der Gemeinde sind damit sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft. Einziges Instrument zur Entschärfung der Situation darin wird gesehen, die Mitarbeiterparkplätze zu verlegen und damit dauerhaft Plätze für Eltern als Bring- und Abholplätze auszuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 13.

Bebauungsplan Nr. 014 „Am Sportplatz“, 4. Änderung, der Gemeinde Ebergötzen, Ortsteil Holzerode

- a) **Aufstellungsbeschluss**
- b) **Verzicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung**
- c) **Zustimmung zum Entwurf**
- d) **Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung**
- e) **Beschlussfassung über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Es wurde auf die Ausführungen im interfraktionellen Gespräch sowie zur 12. Sitzung des Verwaltungsausschusses verwiesen. Jan Bährens hat einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt und auch die Kostenübernahme signalisiert. Die Unterlagen liegen mittlerweile vor und werden per email übermittelt. Ratsmitglied Bährens setzt sich in den Zuschauerbereich. Nach Beratung ergeht folgender

Beschluss:

- a. Der Rat der Gemeinde Ebergötzen beschließt die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 „Am Sportplatz“ mit Örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Holzerode für den in der angefügten Karte dargestellten Bereich im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- b. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- c. Dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Am Sportplatz“ mit Örtlicher Bauvorschrift sowie der Begründung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- d. Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- e. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 14.

Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es sind keine Anfragen und Anregungen vorliegend.

zu 15.

Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde

Es sind keine Fragen vorliegend.

zu 16.

Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 19.55 Uhr.



(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister



(Stefan Curdt)
Schriftführer